

HALTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG ZUR VERNEHMLASSUNG «JAHRESARBEITSZEIT» IN DER VOLKSSCHULSTUFE THURGAU BEILAGE ZUR ONLINE-UMFRAGE

§ 4a Nettojahresarbeitszeit

«Für Lehrpersonen beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % die Jahresarbeitszeit netto 1910 Stunden.»

1910 Stunden entsprechen dem Zehnjahresmittel der Jahresarbeitszeit des Staatspersonals. 23 Tage Ferien und die Feier- und öffentlichen Ruhetage sind hier bereits abgezogen. Hiermit sind die drei zusätzlichen Ferientage aus der Lohnrunde 2008 auch für die Lehrpersonen umgesetzt.

Die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau begrüsst die Senkung der Nettojahresarbeitszeit von bisher 1950 Stunden auf 1910 Stunden.

§ 4a Vier Berufsfelder

Neu wird der Berufsauftrag von Lehrpersonen in die vier folgenden Berufsfelder unterteilt:

Unterricht
Schülerinnen und Schüler
Lehrperson
Schule.

Die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau begrüsst die Aufteilung der Aufgabenbereiche gemäss Berufsauftrag in die vier Berufsfelder. Diese schaffen Transparenz und damit eine Möglichkeit zur Entlastung.

Die untenstehende Darstellung stammt aus der Präsentation vom Amt für Volksschule an den Jahrestagungen 2012.

Berufsfeld	Aufgabenbereiche gemäss Berufsauftrag
Unterricht	<ul style="list-style-type: none">Planung, Vor- und NachbereitungUnterrichtsgestaltung / differenzierte FörderungZielorientierte Korrekturen / GesamtbeurteilungSelbstevaluation / Selbst- und Fremdbeurteilung
Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none">Einbezug der an der Erziehung BeteiligtenSorge für zusammenhängenden Bildungsgang
Lehrperson	<ul style="list-style-type: none">Weiterbildung (Weiterbildungsbereiche / Weiterbildungsnachweis / Weiterbildungsplanung)Kollegiale Qualitätssicherung und Feedbackkultur
Schule	<ul style="list-style-type: none">ZusammenarbeitSchulbetrieb sicherstellenRessourcennutzungZuverlässigkeit

§ 4a Richtwerte für die vier Berufsfelder

«Als Richtwerte sind unabhängig des Beschäftigungsgrades 85 % für das Berufsfeld «Unterricht» und je 5 % für die Berufsfelder «Schülerinnen und Schülern», «Lehrperson» und «Schule» aufzuwenden.»

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nettoarbeitszeit und die Richtwerte in Prozenten und Nettojahresarbeitsstunden der einzelnen Berufsfelder des aktuell gültigen Berufsauftrages aus dem Jahre 2003 und des neuen Berufsauftrages ab dem 1. August 2013.

Berufsfelder im aktuell gültigen Berufsauftrag	Gültiger Berufsauftrag in %	Gültiger Berufsauftrag in h	Berufsauftrag ab 1.8.2013 in h	Berufsauftrag ab 1.8.2013 in %	Berufsfelder im Berufsauftrag ab 1.8.2013
Beiträge Schule	4%	78 h	95.5 h	5%	Schule
Weiterbildung	4%	78 h	95.5 h	5%	Lehrperson
Beratung, Betreuung, Kommunikation	8%	156 h	95.5 h	5%	Schülerinnen und Schüler
Unterricht	84%	1638 h	1623.5 h	85%	Unterricht
Total Arbeitsstunden netto pro Jahr		1950 h	1910 h		Total Arbeitsstunden netto pro Jahr

Die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau fordert für den erwiesenermassen erhöhten Aufwand im Berufsfeld «Unterricht» mit der gesellschaftlichen und politischen Forderung nach zunehmender Differenzierung und Integration, dass die Nettojahresarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht mindestens mit den aktuellen 1638 Stunden erhalten bleiben muss.

Nicht nachvollziehbar ist für die Geschäftsleitung die Senkung des aktuellen Berufsfeld«Beratung, Betreuung, Kommunikation», das neu «Schülerinnen und Schüler» heisst, von 156 Nettojahresarbeitsstunden auf 95.5 Stunden.

Die Lehrperson mit Klassenlehrerfunktion soll damit alle gleichbleibenden Aufgaben der Zusammenarbeit und des Einbezugs der an der Erziehung Beteiligten sowie der Sorge für den zusammenhängenden Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler mit kleinerem Zeitbudget erfüllen.

Die Geschäftsleitung befürwortet diese Erhöhung im Berufsfeld «Weiterbildung». Sie entspricht dem Bedarf an Weiterbildung.

Ohne weitere Begründung wurde das Berufsfeld «Schule» von 78 Stunden auf neu 95.5 Stunden erhöht. Die Geschäftsleitung lehnt daher diese Erhöhung ab.

§ 4a Abweichung der Richtwerte

«Von diesen Richtwerten kann abgewichen werden. Im Berufsfeld Unterricht sind jedoch mindestens 40 %, höchstens 95 % der Jahresarbeitszeit zu leisten. Die Verteilung wird jährlich in Absprache mit der Lehrperson durch die Schulleitung in einem Pensplan festgelegt.»

Die Geschäftsleitung unterstützt diese Möglichkeit der Flexibilisierung. Sie ermöglicht der Schulleitung einen besseren Umgang mit belastenden Situationen und den Ressourcen und Stärken der Lehrpersonen.

§ 4a Anrechnung Klassenlehrerfunktion

«Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion werden jährlich als Richtwert 80 Stunden angerechnet.»

Neu sollen im Kindergarten und in der Primarstufe pro Lektion 54 Stunden und in der Sekundarstufe 56 Stunden pro Lektion angerechnet werden.

Konkret bedeutet dies, dass eine **Klassenlehrperson auf der Primarstufe oder im Kindergarten** wie bisher eine Lektion weniger unterrichtet und im Pensplan **weitere 26 Stunden** (80 Stunden – 54 Stunden) in den anderen drei Berufsfeldern reduzieren muss.

Eine **Klassenlehrperson der Sekundarstufe muss 24 Stunden** weniger (80 Stunden – 56 Stunden) in den anderen drei Berufsfeldern leisten.

Von den verbleibenden 24 bzw. 26 Stunden (80 Stunden – 54 bzw. 56 Stunden) wird die Klassenlehrperson in den übrigen drei Berufsfeldern in diesem Umfang von Arbeiten entlastet.

Die Geschäftsleitung begrüsst und unterstützt diese zusätzliche Massnahme zur Entlastung von Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion und dankt dem Regierungsrat dafür.

Mit Blick auf die deutlich erhöhten Belastungen einer Lehrperson mit Klassenlehrerfunktion, vor allem im Berufsfeld «Schülerinnen und Schüler», ist die Geschäftsleitung allerdings der Ansicht, dass die zusätzlichen 26/24 Nettojahresarbeitsstunden im Pensplan einer Klassenlehrperson nicht genügen und daher mehr Entlastung gewährt werden muss.

§ 4a Zeiterfassung

«Eine Zeiterfassung erfolgt nur befristet und auf Anordnung der Schulleitung oder auf Verlangen einer Lehrperson.»

Um mit Belastungen einen besseren Umgang zu finden, ist es wichtig, sich darüber Rechenschaft abzugeben, anschliessend Massnahmen zu definieren und diese umzusetzen. Eine Zeiterfassung ist dafür eine sinnvolle Ausgangsbasis.

Daher unterstützt die Geschäftsleitung, dass im neuen Berufsauftrag eine Zeiterfassung befristet erfolgt, entweder auf Anordnung der Schulleitung oder auf Verlangen einer Lehrperson.

«Aus der Zeiterfassung können keine Ansprüche abgeleitet werden.»

Aus Sicht der Geschäftsleitung signalisiert der Regierungsrat mit diesem Satz, dass er nicht bereit ist, mit den Mitarbeitenden im Falle einer ständig zu hohen Belastung nach sinnvollen Lösungen zu suchen, und er nimmt damit eine gewisse Frustration in der Lehrerschaft bewusst in Kauf.

Die Geschäftsleitung weist darauf hin, dass der Arbeitgeber für die Gesundheit seiner Mitarbeiter verantwortlich ist. Ständige und systembedingte Überbelastung wirken sich in hohem Masse schädigend auf die psychische, physische und emotionale Gesundheit aus.

Die Geschäftsleitung fordert, dass auf diesen Passus im Gesetz verzichtet wird, bzw., dass eine Regelung eingeführt wird, wie mit Überstunden umgegangen wird; z. B. dass bei regelmässigem

Über- oder Unterschreiten der Arbeitszeit Schulleitung und Lehrperson gemeinsam die Situation analysieren und nach wirkungsvollen Lösungen suchen müssen.

§ 38 Altersentlastung

«Lehrpersonen, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin von der Schulbehörde ab dem folgenden Semester ohne Besoldungsreduktion entlastet. Die Entlastung beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % drei Lektionen und verringert sich linear pro Beschäftigungsgrad von 10 % um eine halbe Lektion. Der für die Gewährung einer Altersentlastung massgebliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 %.

Auch bei Altersentlastung ist in der Regel mindestens 40 % der Jahresarbeitszeit im Berufsfeld «Unterricht» zu leisten. Grundlage der Berechnung bildet die Jahresarbeitszeit ohne Berücksichtigung der Altersentlastung.»

Die Geschäftsleitung begrüsst die geplante Neuerung der linearen Altersentlastung ab einem Pensum von 50 Prozent. Der Regierungsrat erfüllt damit eine langjährige Forderung von Bildung Thurgau.

§ 44 Grundbesoldung

«Die Grundbesoldung deckt die Tätigkeit in den vier Berufsfeldern gemäss § 4a Absatz 1 im Rahmen der Jahresarbeitszeit ab.»

Die Grundbesoldung einer Lehrperson wird geändert. Sie deckt neu die Tätigkeiten in den Berufsfeldern «Unterricht», «Schülerinnen und Schüler», «Lehrperson» und «Schule» im Rahmen der Jahresarbeitszeit ab und wird **nicht mehr aufgrund der erteilten Lektionen ausgerichtet**.

Die Geschäftsleitung ist bereit, den Systemwechsel einzugehen, da sie Chancen im Bereich Flexibilisierung und Entlastung sieht. Die Geschäftsleitung ist sich aber bewusst, dass die Loslösung der Grundbesoldung von Lektionen Risiken birgt, insbesondere wenn Schulbehörden und Schulleitungen die Festlegung von Lektionen nicht sachgemäss, bzw. pädagogisch sinnvoll umsetzen.

§ 45 und § 54 Zusatzlektionen

«Können Zusatzlektionen in den zwei folgenden Semestern nicht kompensiert werden, werden diese entsprechend der Erhöhung der individuellen Jahresarbeitszeit entschädigt.

In Ausnahmefällen können Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 % verpflichtet werden, diesen um bis vier Lektionen pro Woche zu erhöhen, solche mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 % bis zu zwei Lektionen. Für Lehrpersonen mit Altersentlastung gilt diese Regelung nicht. Jede Zusatzlektion führt zu einer Anrechnung von 60 Stunden in der Jahresarbeitszeit.

Die Schulgemeinden können statt der generellen Auszahlung der zusätzlichen Stunden die Einführung von Pensenbuchhaltungen mit der Pflicht zur Kompensation von Plus- und Minusstunden vorsehen.»

Gemäss erläuterndem Bericht betreffen Zusatzlektionen nur die Berufsfelder «Unterricht» und «Schülerinnen und Schüler» und sind auf maximal 4 Lektionen beschränkt.

Aufgrund der geplanten Loslösung der Grundbesoldung von erteilten Lektionen entfällt die bisherige Entschädigung von 85% einer Zusatzlektion. Bildung Thurgau kritisiert seit Jahren, dass Zusatzlektionen

zu tief entschädigt sind. Neu werden pro Zusatzlektion 4 bzw. 6 Stunden für das Berufsfeld Schülerinnen und Schüler dazugerechnet. Dies entspricht nicht einer vollen Entschädigung einer Zusatzlektion, bedeutet aber eine Verbesserung.

Die Geschäftsleitung befürwortet daher den geänderten Umgang mit Zusatzlektionen mit der Auflage, dass im Pensenplan vermerkt wird, dass die Lehrperson Zusatzlektionen erteilt.

§ 51 Präsenzzeit

«Eine angemessene Präsenzzeit vor und nach dem Unterricht. Während den Schulferien sowie an den unterrichtsfreien Nachmittagen und samstags kann die Schulleitung unter Vorankündigung von mindestens sechs Monaten zusätzliche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad bis zehn Tage.»

Gemäss erläuterndem Bericht gehören dazu schulinterne Weiterbildungstage oder Tage, an denen alle Lehrpersonen im Schulhaus arbeiten und somit für gegenseitige Absprachen erreichbar sind. Die Präsenzzeiten müssen in der Jahresplanung ausgewiesen werden.

Die Geschäftsleitung vertritt die Haltung, dass diese Neuregelung der Präsenzzeit von Lehrpersonen einen Einfluss auf die Arbeitseinteilung von Lehrpersonen hat und sich negativ auf die Attraktivität des Lehrberufs auswirken kann. Eine gewisse Zeit- und Ortsautonomie ist ein wesentlicher Bestandteil der Berufsattraktivität. Die Frist der Ankündigung von mindestens sechs Monaten ist zu kurz.

Präsenztage und Jahresarbeitszeit haben keinen inneren Zusammenhang.

Der Kanton Bern hat per 1. August 2010 die Zahl der Präsenztage von 10 auf 5 gesenkt, um damit die Attraktivität des Lehrberufs zu erhöhen.

Die Geschäftsleitung lehnt die Neuregelung der Präsenzzeiten ab und ist der Ansicht, dass sich die bisherige Regelung «eine angemessene Präsenzzeit vor und nach dem Unterricht» bewährt hat.

§ 52 Richtpensen und Pauschalen oder Umrechnungsfaktor Lektionen/Stunden auf der Sekundarstufe I

«1. Lehrpersonen der Sekundarstufe I:

Die Richtpensen pro Jahr und Lektion zu 45 Minuten führen zu folgenden Pauschalen in Stunden: 56 Stunden bei einem Richtpensum von 29 Lektionen für Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I.»

Die Geschäftsleitung erachtet diese Pauschale auch im Vergleich mit anderen Kantonen als zu niedrig und fordert, dass mehr Zeit pro Lektion angerechnet wird. Die vorgesehenen 56 Stunden in der Sekundarschule im Thurgau sind zu knapp und würden mit Qualitätseinbussen im bereits schon sensiblen Unterrichtsbereich Differenzierung einhergehen.

§ 52 Richtpensen und Pauschalen oder Umrechnungsfaktor Lektionen/Stunden übrige Volksschule

«2. Lehrpersonen im Kindergarten, an der Primarschule und für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen:

Die Richtpensen pro Jahr und Lektion zu 45 Minuten führen zu folgenden Pauschalen in Stunden:

54 Stunden bei einem Richtpensum von 30 Lektionen für Lehrpersonen im Kindergarten, an der Primarschule und für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.»

Die Geschäftsleitung erachtet diese Pauschale auch im Vergleich mit anderen Kantonen als zu niedrig und fordert, dass mehr Zeit pro Lektion angerechnet wird. Die vorgesehenen 54 Stunden in der Volksschule im Thurgau sind zu knapp und würden mit Qualitätseinbussen im bereits schon sensiblen Unterrichtsbereich Differenzierung einhergehen.

Senkung Pflichtpensum

Mit einer Senkung des Pflichtpensums der Lehrpersonen im Kindergarten und auf der Primarstufe und der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von 30 Lektionen auf 29 Lektionen und von 29 auf 28 Lektionen bei den Lehrpersonen der Sekundarstufe I wäre mehr Zeit für eine realistische Arbeitszeitverteilung in allen vier Berufsfeldern vorhanden.

Bei den Jahrespflichtlektionen (Anzahl Schulwochen multipliziert mit der Anzahl der wöchentlichen Pflichtlektionen) gehört der Kanton Thurgau in der Primarschule mit 30 Lektionen und 40 Schulwochen zu den Kantonen, welche schweizweit an der Spitze stehen.

§ 5 Leistungsprämien Besoldungsrevision

In der ebenfalls gleichzeitig laufenden Vernehmlassung Verordnung betreffend die Änderung der «Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998» ist die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau auch an der Haltung der Lehrerschaft betreffend Leistungsprämien interessiert.

«Der Regierungsrat kann für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben oder Funktionen Zulagen beschliessen. Einmalige Prämien für Einzel- und Teamleistungen können ausgerichtet werden für besondere Verdienste zum Wohle der Schule, namentlich für erfolgreiche Bewältigung besonderer Belastungssituationen, für herausragende Leistungen im Bereich Unterricht, für anforderungs- und erfolgreiche Projektarbeiten, für Tätigkeiten, die einen überdurchschnittlichen Aufwand oder ein besonderes Engagement bedingen oder für Tätigkeiten oder Anforderungen, die weit über das Aufgabengebiet gemäss Berufsauftrag hinausgehen.»

Die Delegiertenversammlung von Bildung Thurgau hat sich am 13. Mai 2009 deutlich gegen Leistungsprämien ausgesprochen und dabei vorgeschlagen, dass Gelder, die für besondere Leistungen zur Verfügung stehen, dazu genutzt werden, die Halbierung des Dienstaltersgeschenkes aufzuheben.

Freundliche Grüsse
Bildung Thurgau



Anne Varenne
Präsidentin